

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

### Vordruck AE1

An
----

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

## Abgabenerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen<sup>1</sup> im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG

### Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:		Ansprechpartner:	
			Telefon:	
			Telefax:	
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:		
	Zeitraum der Einleitung:	<input type="checkbox"/> 01.01. bis 31.12.		
		<input type="checkbox"/> bis		
2.	<b>Überwachungswerte (ÜW):</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	<input type="checkbox"/> Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen <input type="checkbox"/> CSB <input type="checkbox"/> Phosphor <input type="checkbox"/> Stickstoff <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischen bis Veranlagungsjahr (VJ) 2004 <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005  sind in dem die Einleitung zulassenden Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegt.	<input type="checkbox"/> Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen <input type="checkbox"/> CSB <input type="checkbox"/> Phosphor <input type="checkbox"/> Stickstoff <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischen bis VJ 2004 <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005  wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres auf dem Vordruck Z1 erklärt.	<input type="checkbox"/> Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen <input type="checkbox"/> CSB <input type="checkbox"/> Phosphor <input type="checkbox"/> Stickstoff <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischen bis VJ 2004 <input type="checkbox"/> Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005  wurden gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z2.1 niedriger erklärt. Das Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 Sächs-AbwAG (Vordruck Z2.2) ist dieser Erklärung beigelegt.	
	Registrier-Nummer des die Einleitung zulassenden Bescheides:	Datum der Ersatzerklärung:		Datum der Heraberkklärung:
	Datum des Bescheides:			

<sup>1</sup> Kleineinleitungen sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m<sup>3</sup> pro Tag. Einleitungen aus sogenannten Bürgermeisterkanälen sind – unabhängig von der täglichen Einleitmenge – grundsätzlich keine Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und folglich auf Vordruck AE1 zu erklären.

3.	<b>Angaben zur Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten</b>	
3.1	<b>Jahresschmutzwassermenge (JSM)</b>	
<input type="checkbox"/> Die JSM ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt. <input type="checkbox"/> Die JSM wurde gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z3 niedriger erklärt. Der <b>Nachweis</b> der JSM gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG ist <b>zwingend</b> nach einem der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren zu erbringen. Andere Methoden sind im Rahmen der Herabklärung der JSM nicht zugelassen. Werden mehrere der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren verwandt oder sind mehrere dieser Verfahren durchführbar, so ist der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 3.2 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen (3.3.1 vor 3.2.2; 3.2.2 vor 3.2.3 ...). <input type="checkbox"/> Die JSM ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG zu schätzen.	<b>resultierende Jahres- schmutzwassermenge</b>    m <sup>3</sup>	
3.2	Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und die <b>Auswertung / nachprüfbar Berechnung als <u>Anlage</u></b> beifügen.	
3.2.1	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen	
3.2.2	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch	
3.2.3	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)	
3.2.4	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen	
3.2.5	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs	
3.2.6	<input type="checkbox"/> sonstige Methoden:	
3.3	Folgende Angaben sind unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen.	
3.3.1	<b>Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen</b>  Einzugsgebiet:  Angabe der Zahl der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW = E + EGW): - Einwohner (E): - Einwohnergleichwerte (EGW):  Größenklasse der Abwasseranlage:	
3.3.2	<b>Einleitung aus sonstigen Abwasseranlagen</b>  Anhang der Abwasserverordnung: Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung in [m <sup>3</sup> /a]: Wassermenge aus Eigenwasserversorgung in [m <sup>3</sup> /a]: Wasserverbrauch pro Tonne Produktionsgut in [m <sup>3</sup> /t]: Zahl der Tonnen Produktionsgut in [t/a]:	











<b>4.10</b>	<b>Cu</b>	Anforderungen nach AbwV	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß	Schwellenwerte gemäß
		mg/l kg/t  Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	- die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG  Zeitraum: <input type="checkbox"/> bis mg/l <input type="checkbox"/> bis mg/l <input type="checkbox"/> bis mg/l <input type="checkbox"/> bis mg/l	Anlage zu § 3 AbwAG:  Konzentration: 0,1 mg/l  Jahresfracht: 5000 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)  
 Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		<input type="checkbox"/> Stichprobe
		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe
		<input type="checkbox"/> 2 h - Mischprobe

<b>4.11</b>	<b>G<sub>F</sub></b> (bis VJ 2004) / <b>G<sub>EI</sub></b> (ab VJ 2005)	Anforderungen nach AbwV	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß	Schwellenwerte gemäß
		Zulaufkonzentration:  Abbaugrad:	- die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG  Zeitraum: <input type="checkbox"/> bis <input type="checkbox"/> bis <input type="checkbox"/> bis <input type="checkbox"/> bis	Anlage zu § 3 AbwAG:  Verdünnungsfaktor: 2

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)  
 Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung	Probenahme
		<input type="checkbox"/> Stichprobe
		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe
		<input type="checkbox"/> 2 h - Mischprobe





**Erläuterungen:**

**Zu Nummer 3.**

**Einwohner** (E) sind alle natürlichen Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage haben.

**Einwohnergleichwerte** (EGW) erfassen das nicht aus Haushaltungen (beispielsweise Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) stammende Abwasser, das in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird. Der Einwohnergleichwert ist eine Maßeinheit, die der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Einwohner pro Tag an das Abwasser abgibt, entspricht. Dabei wird angenommen, dass ein Einwohner 200 l Abwasser pro Tag verursacht und das einem täglichen BSB<sub>5</sub>-Wert von 60 g entspricht.

Die Summe aus natürlichen Einwohnern E und Einwohnergleichwerten EGW ergibt den für die Ermittlung der Abwasserabgabe maßgeblichen **Einwohnerwert** EW.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage).

**Zu Nummer 3.2.1**

Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabfluss x 365.

**Zu Nummer 3.2.2**

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

**Zu Nummer 3.2.3**

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

**Zu Nummer 3.2.4**

Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpenleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie Nummer 3.2.1.

**Zu Nummer 3.2.5**

Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

**Zu Nummer 3.2.6**

Nur anzuwenden, wenn Voraussetzungen für die Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 nicht vorhanden sind. Sonstige Methoden sind zum Beispiel die Ermittlung der JSM aufgrund des spezifischen Abwasseranfalls (zum Beispiel 150 l/E x d für häuslichen Abwasseranfall beziehungsweise branchenspezifischer Abwasseranfall) oder aufgrund des als Bemessungswert für die Kläranlage festgelegten Trockenwetterabflusses.

**Vordruck Z1**

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

An

**Erklärung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (Ersatzerklärung)**

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:	
		Telefon:	
		Telefax:	
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:	
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:		
	Veranlagungszeitraum: <input type="checkbox"/> 01.01. bis 31.12. <input type="checkbox"/> bis		
2.	Nach § 6 Abs. 1 Satz AbwAG werden für die Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe nachfolgende Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen.		
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Probenahmeart  Kennnummer: 1-Stichprobe, 2-2h - Mischprobe, 3-qualifizierte Stichprobe	erklärter Überwachungswert
	CSB		mg/l
	Phosphor		mg/l
	Stickstoff		mg/l
	AOX		mg/l
	Quecksilber		mg/l
	Cadmium		mg/l
	Chrom		mg/l
	Nickel		mg/l
	Blei		mg/l
	Kupfer		mg/l
	Fischeigiftigkeit		
3.	Diese Erklärung ist <b>jährlich</b> bis <i>spätestens</i> einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum <b>30. November</b> für das folgende Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.		
4.	Die umseitigen Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

## Erläuterungen:

Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG **ist nur** abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen **nicht** in dem die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheid** enthalten sind.

Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist.

Das heißt, auch für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die keine Anforderungen nach § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) bestehen, sind Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu erklären, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Die Abgabefrist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.

Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle **nach diesem Tag eingehenden Vordrucke nicht anerkannt** werden.

Wird die Abgabefrist **versäumt**, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG jeweils das **höchste Messergebnis** der behördlichen Überwachung **zugrunde gelegt**. Sofern eine behördliche Überwachung in dem Veranlagungsjahr nicht stattfand, ist der Überwachungswert gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG zu schätzen.

Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren. Die erklärten Überwachungswerte werden der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Eine danach festgestellte Überschreitung der erklärten Überwachungswerte führt gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AbwAG zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgegangen werden:

Sind Kleinkläranlagen oder eine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, kann deren Reinigungsleistung bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden. Vereinfacht kann für den CSB ein Überwachungswert von 500 mg/l angenommen werden.

Sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/l auszugehen.

Wenn für **kommunale Abwässer** aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte, keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor festgelegt sind – **ist** eine Erklärung für diese Parameter **erforderlich**.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.

Die jeweils zulässige Probenahmeart ergibt sich aus § 2 AbwV in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden Anhang der AbwV. Ist für die erklärten Parameter in dem betreffenden Anhang der AbwV keine Festlegung getroffen, so sind in der Erklärung für diesen Parameter folgende Probenahmearten zulässig:

AOX: Stichprobe

Übrige Schadstoffe/Schadstoffgruppen: Die Probenahmeart, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 AbwV zu entnehmen.

## Vordruck Z2.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

### Erklärung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG (Herabklärung)

#### Anzeige Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:		
		Telefon:		
		Telefax:		
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:		
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:			
2.	<b>Erklärung der niedrigeren Überwachungswerte</b>			
	Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend <b>drei</b> Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Überwachungswerte erklärt, als die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte.			
	Erklärungszeitraum von                      bis			
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert nach dem die Einleitung zulassenden Bescheid bzw. Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG	gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG niedriger erklärter Überwachungswert	prozentuale Minderung  %
		Konzentration	Konzentration	
	CSB	mg/l	mg/l	
	Phosphor	mg/l	mg/l	
	Stickstoff	mg/l	mg/l	
	AOX	mg/l	mg/l	
	Quecksilber	mg/l	mg/l	
	Cadmium	mg/l	mg/l	
	Chrom	mg/l	mg/l	
	Nickel	mg/l	mg/l	
	Blei	mg/l	mg/l	
	Kupfer	mg/l	mg/l	
	Fischeigiftigkeit			

3.	<p>Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte führen (ggf. gesondertes Blatt verwenden):</p>
----	--

4.	<p><b>Anzeige des Messprogramms</b> Zum Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Überwachungswerte wird folgendes Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG angezeigt.</p>
----	---

4.1.	<p><u>Probenahmestelle</u></p> <p><input type="checkbox"/> Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle.</p> <p><input type="checkbox"/> In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahmestelle festgelegt. Die Probenahme erfolgt deshalb an folgender Probenahmestelle (Skizze beifügen):</p>
------	--

4.2.	<p><u>Probenahme</u> (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2h - Mischprobe; Wenn verschiedene Probenahmen für die einzelnen Parameter erforderlich sind, ist dies anzugeben.)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Probenahme erfolgt wie in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahme festgelegt. Folgende Probenahme wurde verwendet (siehe hierzu Erläuterungen unter Ziffer III):</p>
------	---

4.3.	<p><u>Probenahmehäufigkeit</u> Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Die Proben werden im Erklärungszeitraum an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten entnommen:</p>		
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Wochentag</b>	<b>Uhrzeit</b>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.4. <u>Analysen- und Messverfahren</u>																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter nach AbwAG</th> <th>Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)</th> <th>Angaben zur Untersuchungsstelle*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>CSB</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>P</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>N</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>AOX</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Hg</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Cd</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Cr</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Ni</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Pb</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Cu</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>G<sub>Ei</sub></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>* Zwischen folgenden Eintragungen ist zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 – bestätigtes Labor nach EigenkontrollIVO; Name:</li> <li>• 2 – eigenes Labor</li> <li>• 3 – eigenes Labor mit Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollIVO</li> </ul>	Parameter nach AbwAG	Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)	Angaben zur Untersuchungsstelle*	CSB			P			N			AOX			Hg			Cd			Cr			Ni			Pb			Cu			G <sub>Ei</sub>		
Parameter nach AbwAG	Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)	Angaben zur Untersuchungsstelle*																																			
CSB																																					
P																																					
N																																					
AOX																																					
Hg																																					
Cd																																					
Cr																																					
Ni																																					
Pb																																					
Cu																																					
G <sub>Ei</sub>																																					
5.	Wird das Messprogramm nicht wie angezeigt und zugelassen durchgeführt, kann die Heraberkklärung nicht anerkannt werden.																																				
6.	<input type="checkbox"/> Bei der zuständigen Wasserbehörde wurde beantragt, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die mit diesen Vordruck erklärten Werte anzupassen bzw. einen derartigen Bescheid zu erstellen.																																				
7.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.																																				
8.	Ort, Datum <span style="float: right;">Unterschrift</span>																																				

**Erläuterungen:**

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG niedriger erklärten Überwachungswertes entsprechend der Festlegungen des Bescheides durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Weitere Anforderungen an das Messprogramm stellt § 5 SächsAbwAG auf.

Nachfolgend werden vertiefte Hinweise zur Durchführung des Messprogramms gegeben:

**I. Probenahmeort**

Die Probenahme hat an der Probenahmestelle für die behördliche Einleiterüberwachung zu erfolgen. In der Regel sind diesbezüglich Regelungen im die Einleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG getroffen. Sollte keine Festlegung in dem die Einleitung zulassenden Bescheid getroffen worden sein, so hat der Abgabepflichtige den Ort anzugeben und eine Skizze der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG beizufügen.

**II. Probenahmehäufigkeit**

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen.  
Bei der Probenahme sind Wochentage und Tageszeiten zu wechseln (zeitversetzte Probenahme), um auch Spitzenbelastungen zu erfassen.

**III. Probenahmeart**

Es ist die Probenahme zu wählen, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Für den Parameter AOX ist die Stichprobe zu verwenden.

**IV. Analysen- und Messverfahren**

Die Schädlichkeit des Abwassers ist entsprechend den §§ 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln.

Für Einleitungen, an die Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt sind, sind die entsprechenden Parameter durch Labore untersuchen zu lassen oder es ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO eine entsprechende Bestätigung für das eigene Labor beizufügen.

**V. Verfahrenshinweise**

Wenn das zuständige Regierungspräsidium das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist, gilt das Messprogramm als behördlich zugelassen.

Der Abgabepflichtige hat die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms bis zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums mit dem Vordruck Z2.2 im Rahmen der Abgabeerklärung (Vordruck AE1) vorzulegen.

Für die Prüfung der Einhaltung des erklärten Wertes sind die Messwerte aus der behördlichen Überwachung zu den Messwerten, die im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG ermittelt worden, zeitlich einzuordnen und entsprechend § 6 AbwV auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass der niedriger erklärte Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, kann die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des herabklärten Wertes erfolgen. Sollten zwei abweichende Messergebnisse für eine Probe vorliegen, wie sie bei einer durch den Einleiter untersuchten Parallelprobe zur behördlich untersuchten Probe auftreten können und für die kein Fehler bei Probenahme und Analytik nachzuweisen ist, ist das Ergebnis der behördlichen Überwachung maßgebend.



**Vordruck Z2.2**

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)  
 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
 (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

**Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG  
 (Anlage zu Vordruck AE1)**

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:										Ansprechpartner:				
											Telefon:				
											Telefax:				
	Gewässer:										Einleitstelle / Abwasseranlage:				
Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides:															
vom:															
Erklärungszeitraum															
von                bis															
2.	Im Rahmen des Messprogramms wurden folgende Ergebnisse ermittelt:														
	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>CSB mg/l</b>	<b>P mg/l</b>	<b>N<sub>ges</sub> mg/l</b>	<b>AOX mg/l</b>	<b>Hg mg/l</b>	<b>Cd mg/l</b>	<b>Cr mg/l</b>	<b>Ni mg/l</b>	<b>Pb mg/l</b>	<b>Cu mg/l</b>	<b>GEi</b>	
	1														
	2														
	3														
	4														
	5														
	6														
	7														
	8														
	9														
	10														
	11														
	12														
3.	Es wird versichert, dass das Messprogramm entsprechend der Anzeige vom													(Vordruck Z2.1)	
durchgeführt wurde.															
4.	Das Ergebnis des Messprogramms ist als Anlage der Abgabeerklärung (Vordruck AE 1) beizufügen und spätestens bis zum 31. März des auf die Einleitung folgenden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.														
5.	Ort, Datum							Unterschrift							

# Vordruck Z3

An
----

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)  
 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
 (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

**Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG (Heraberkklärung)**  
**Berechnung der geringeren Jahresschmutzwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG**

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:		Ansprechpartner:	
			Telefon:	
			Telefax:	
	Gewässer:		Einleitstelle / Abwasseranlage:	
Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom: Behörde:				
2. Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge				
Nach § 4 Abs. 5 AbwAG wird für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend drei Monate im Veranlagungszeitraum) eine geringere als im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge erklärt.				
Erklärungszeitraum von bis				
Jahresschmutzwassermenge in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt  m <sup>3</sup> /a			geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge  m <sup>3</sup> /Erklärungszeitraum	
3.	Umstände, die zur Verminderung der Jahresschmutzwassermenge führen (Kapazität der Anlage, aktueller Anschlussgrad, Einwohner und Einwohneregleichwerte, aufgetretene Änderungen zur Planung):			

4.	<b>Berechnung der geringeren Jahresschmutzwassermenge</b>
Die geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge wird mittels folgendem Verfahren ermittelt: (Entsprechendes bitte ankreuzen)	
4.1	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen
4.2	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch
4.3	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)
4.4	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen
4.5	<input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs
Andere Methoden sind nicht zugelassen.	
5.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.
6.	Ort, Datum <span style="float: right;">Unterschrift</span>

## Erläuterungen:

Im Rahmen der Darlegung der Umstände für eine Herabklärung der Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 5 AbwAG und § 5 SächsAbwAG muss der Erklärende auch Angaben machen, die eine behördliche Überprüfung seiner Erklärung ermöglichen (Beschluss des BVerwG vom 5. Januar 1999, Az.: 8 B 153/98).

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage).

Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge sind die unter Nummer 4 aufgeführten Ermittlungsmethoden zu verwenden, wobei wenn der Abgabepflichtige verpflichtet ist, eine kontinuierliche Durchflussmessung vorzunehmen (§ 8 EigenkontrollVO) beziehungsweise die Möglichkeit für eine kontinuierliche Durchflussmessung hat, diese vorrangig zur Ermittlung der JSM heranzuziehen ist. Im Übrigen ist, wenn mehrere der unter Nummern 4.1 bis 4.5 genannten Verfahren verwandt werden oder mehrere dieser Verfahren durchführbar sind, der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 4.1 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen (4.1 vor 4.2; 4.2 vor 4.3 ...).

### Zu Nummer 4.1

Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabflusses x 365.

### Zu Nummer 4.2

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1 nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

### Zu Nummer 4.3

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1 nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

### Zu Nummer 4.4

Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie bei Nummer 3.2.1.

### Zu Nummer 4.5

Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

### Vordruck Z4

An
----

**Abwasserabgabengesetz (AbwAG)  
Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)**

**Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_**

**Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches gemäß § 2 Abs. 2 SächsAbwAG**

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon:
		Telefax:
	Einleitung in den Nachklärteich:	
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	
2.	Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.	
2.1	Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird:	
	Dieses Gewässer wurde vom Gewässerbenutzer bzw. meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet bzw. umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.	
2.2	Beschreibung der Nachkläreinrichtung: (insbesondere: wann entstanden, künstlich angelegt oder natürliches Gewässer, Angaben zum Teich)	

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

2.3	Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:		
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Bitte alternativ ausfüllen:	
		Wirkungsgrad geschätzt	Wirkungsgrad ermittelt
	CSB		
	Phosphor		
	Stickstoff		
	AOX		
	Quecksilber		
	Cadmium		
	Chrom		
	Nickel		
	Blei		
	Kupfer		
	Fischeigiftigkeit	Verdünnungsfaktor	
4.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

**Erläuterungen:**

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird. Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen. Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag hat die Daten zu enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.

### Vordruck Z5.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

## Anzeige der Verrechnung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG und § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG (Abwasserbehandlungsanlage)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:		
		Telefon:		
		Telefax:		
2.	Ich <input type="checkbox"/> errichte <input type="checkbox"/> erweitere <input type="checkbox"/> beteilige mich am Bau/an der Erweiterung (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG) einer Abwasserbehandlungsanlage. Bezeichnung der Maßnahme: _____ Die Maßnahme bezieht sich auf den <input type="checkbox"/> Gesamtstrom <input type="checkbox"/> Teilstrom Anzeige des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums:			
3.	Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % wie folgt erwartet:			
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme	nach Inbetriebnahme	Fracht- minde- rung %
		ÜW JSM [m <sup>3</sup> /a]	ÜW JSM [m <sup>3</sup> /a]	
		Fracht	Fracht	
	CSB	mg/l	mg/l	kg/a
	Phosphor	mg/l	mg/l	kg/a
	Stickstoff	mg/l	mg/l	kg/a
	AOX	mg/l	mg/l	kg/a
	Quecksilber	mg/l	mg/l	kg/a
	Cadmium	mg/l	mg/l	kg/a
	Chrom	mg/l	mg/l	kg/a
	Nickel	mg/l	mg/l	kg/a
	Blei	mg/l	mg/l	kg/a
	Kupfer	mg/l	mg/l	kg/a
	Fischeigiftigkeit			





**Erläuterungen:**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG können, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 AbwAG auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Vordruck zu erbringen. **Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Vordruck vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.**

Die vorgesehene Inbetriebnahme beziehungsweise deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.

Nimmt der Abwasserabgabepflichtige die Abwasserbehandlungsanlage nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasserbehandlungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden, spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

Ein Teilstrom im Sinne eines zu „behandelnden Abwasserstroms“ nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG liegt vor, wenn die Behandlung dieses Teilstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.

Diese Teilstromregelung spielt vor allem für den gewerblichen Bereich der Abwasserbeseitigung eine Rolle, weil mit der fortschreitenden Abwasserbehandlung oft zwar in Teilströmen noch Verminderungen um 20 % erreichbar sind, aber nicht mehr im Gesamtabwasserstrom. Es liegt aber im Interesse des Gewässerschutzes, auch Aufwendungen für solche Teilstromsanierungen durch die Verrechnungsmöglichkeit zu begünstigen, zumal es sich hierbei oft um Teilströme mit für das Gewässer besonders gefährlichen Stoffen handeln kann. Wird das Abwasser nicht in Teilströmen behandelt, sondern der gesamte Abwasseranfall, wie es meist im kommunalen Abwasserbereich der Fall ist, aber auch bei vielen gewerblichen Abwassereinleitungen üblich ist, so ist dieser Gesamtstrom der „zu behandelnde Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG. Auch für diesen Abwasserstrom muss die Minderung der Fracht für einen zu bewertenden Schadstoff beziehungsweise eine Schadstoffgruppe um mindestens 20 % erreicht werden.

## Vordruck Z5.2

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

### Erklärung der Verrechnung gemäß § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG (Abwasserbehandlungsanlage)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:						
		Telefon:						
		Telefax:						
2.	Anzeige der Verrechnung (Vordruck Z.5.1) vom:							
	Bezeichnung der Maßnahme:							
	tatsächliches Inbetriebnahmedatum:							
3.	<b>Nachweis der Frachtminderung</b>							
3.1	Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % wie folgt erreicht:							
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Frachtminderung %
		ÜW	JSM [m <sup>3</sup> /a]	Fracht	ÜW	JSM [m <sup>3</sup> /a]	Fracht	
	CSB	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Phosphor	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Stickstoff <sub>gesamt</sub>	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	AOX	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Quecksilber	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Cadmium	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Chrom	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Nickel	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Blei	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Kupfer	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
	Fischgiftigkeit bis VJ 2004							
	Fischeigiftigkeit ab VJ 2005							

3.2	Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge <u>vor</u> der Inbetriebnahme wurden <input type="checkbox"/> dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen. <input type="checkbox"/> gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.		
3.3	Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge <u>nach</u> der Inbetriebnahme wurden <input type="checkbox"/> dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen. <input type="checkbox"/> gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.		
3.4	Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4.	<b>Angaben zu den Aufwendungen</b>		
	entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR	
	Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR	
5.	<b>Beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen:</b>		
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z7)	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Abnahmenachweis	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1 zu Vordruck Z5.2 ist zu verwenden.)	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	Nachweise über erhaltene Fördermittel/Zuschüsse Dritter/Investitionszulagen	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	Nachweis Vorsteuerabzug	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	zur Verrechnung bestimmte Abwasserabgabe (Anlage 2 zu Vordruck Z5.2 ist zu verwenden.)	<input type="checkbox"/> liegt bei	
6.	Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Nachprüfung der Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG sowie § 9 SächsAbwAG zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.		
7.	Ort, Datum	Unterschrift	

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

# Vordruck Z6.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

### Anzeige der Verrechnung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG und § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG (Abwassersammler)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon:
		Telefax:
2.	<input type="checkbox"/> Ich errichte eine Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt.	
	<input type="checkbox"/> Ich beteilige mich am Bau einer Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG).	
Bezeichnung der Maßnahme: (Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme ist beizufügen.)		
Anzeige des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums:		
3.	Durch den Bau der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, werden folgende vorhandene Einleitungen abgelöst:	
Anzahl der angeschlossenen Einwohner:		



## Erläuterungen:

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 18b WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Werden im Freistaat Sachsen Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 AbwAG auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Vordruck zu erbringen. **Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Vordruck vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.**

Die vorgesehene Inbetriebnahme beziehungsweise deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.

Nimmt der Abwasserabgabepflichtige die Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasseranlagen, die nach dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden, spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

**Vordruck Z6.2**

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_\_

**Erklärung der Verrechnung gemäß § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG  
(Abwassersammler)**

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon:
		Telefax:
2.	Anzeige der Verrechnung (Vordruck Z.6.1) vom:	
	Bezeichnung der Maßnahme:	
	tatsächliches Inbetriebnahmedatum:	
3.	<b>Nachweis der Frachtminderung</b>	
3.1	Durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, wurde eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.2	Ermittlung und Begründung der Gesamtschadstoffminderung:	
4.	<b>Angaben zu den Aufwendungen</b>	
	entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR
	Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR

5.	<b>Beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen:</b>		
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z7)	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt
	Abnahmenachweis	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	Bausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1 zu Vordruck Z6.2 ist zu verwenden.)	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	Nachweise über erhaltene Fördermittel/Zuschüsse Dritter/Investitionszulagen	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	Nachweis Vorsteuerabzug	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> entfällt
	zur Verrechnung bestimmte Abwasserabgabe (Anlage 2 zu Vordruck Z6.2 ist zu verwenden.)	<input type="checkbox"/> liegt bei	
6.	Der Abgabepflichtige muss die erforderlichen Angaben zur Nachprüfung der Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG sowie § 9 SächsAbwAG machen und die dazugehörigen Unterlagen vorlegen.		
7.	Ort, Datum	Unterschrift	



**Anlage 1**  
**(zu Vordruck Z5.2 und Z6.2)**

**Bausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen**

**Maßnahme:**

1	2	3	4	5	6		7		
Ifd. Nr.	Rechnungs-Nr.	Tag der Zahlung	Zahlungsempfänger	kurze Beschreibung der erbrachten Leistung (zum Beispiel Planung)	Gesamtbetrag der Rechnung in EUR  mit MwSt.	davon zur Verrechnung genutzter Betrag in EUR alternativ auszufüllen		(nicht vom Antragsteller auszufüllen) in EUR zur Verrechnung	
						mit MwSt.	ohne MwSt.	anerkannt	nicht anerkannt
Übertrag:									
Übertrag:									
Endsumme:									

**Auflistung der zu verrechnenden Abwasserabgabe**

Maßnahme:

Ifd. Nr.	Einleitung	Abwasserabgabe, die verrechnet werden soll in EUR			
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
Summen der Abgaben:					
<b>Gesamtsumme:</b>					

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

## Vordruck Z7

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz  
(SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr \_\_\_\_

### Bestätigung Dritter über Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:  Telefon:  Telefax:
2.	Name und Anschrift des Dritten, der diese Bestätigung über die Mittelverwendung erklärt:	Ansprechpartner:  Telefon:  Telefax:
3.	Hiermit wird unwiderruflich versichert, dass Aufwendungen in Höhe von _____ EUR für die Maßnahme _____, die der unter Punkt 1 bezeichnete Gewässerbenutzer verrechnen möchte, nicht selbst in dieser Höhe verrechnet werden und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausgestellt werden.	
4.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.	
5.	Ort, Datum	Unterschrift

### Erläuterungen:

Der Abgabepflichtige kann auch Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG leistet, sofern der Dritte unwiderruflich bestätigt, dass er diese Mittel für diese Aufwendungen verwendet, sie in dieser Höhe nicht selbst verrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.